

Richtlinie Transport und Schlachtung

2022.1



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Grundlegendes und Ziele	5
1.2	Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist	6
1.3	Geltungsbereich	7
1.4	Verantwortlichkeiten	7
1.5	Rechtliche Rahmenbedingungen	7
2	Allgemeine Systemanforderungen.....	8
2.1	Bereitschaft zu Kontrollen	8
2.2	Meldepflichten	8
2.3	Betriebsbeschreibung	8
2.4	Fünfjahrespläne Schlachtung	8
2.5	TSL-Eigenkontrolle.....	9
2.6	Warenstromtrennung und Dokumentation	9
2.6.1	Herkunftssicherung	9
2.6.2	Wareneingangskontrolle und Identifizierung der TSL-Tiere	9
2.6.3	Warenstromtrennung	10
3	Allgemeine Anforderungen an den Tiertransport zum Schlachtunternehmen	11
3.1	Befähigungsnachweis beim Tiertransport und Zulassung der Transportunternehmen für den Tiertransport.....	13
3.2	Transport von Rindern und Mastschweinen zum Schlachtunternehmen	13
3.3	Transport von Masthühnern zum Schlachtunternehmen	14
4	Allgemeine Anforderungen an die Schlachtung.....	15
4.1	Sachkunde und Fortbildung der Mitarbeiter im Schlachtunternehmen.....	15
4.1.1	Schulung des Tierschutzbeauftragten	16
4.1.2	Schulung weiterer Mitarbeiter durch den Tierschutzbeauftragten	16
4.2	Umgang mit den Tieren bei der Anlieferung im Schlachtunternehmen	16
4.2.1	Umgang mit Mastschweinen und Rindern bei der Anlieferung im Schlachtunternehmen....	17
4.2.2	Umgang mit Masthühner bei der Anlieferung im Schlachtunternehmen	17
4.3	Wartebereich und Zutrieb / Beförderung zur Betäubung	18
4.3.1	Wartebereich und Zutrieb für Mastschweine und Rinder.....	18
4.3.2	Wartebereich und Beförderung zur Betäubung für Masthühner	20
4.4	Allgemeine Anforderungen an die Betäubung	21
4.4.1	Betäubung von Mastschweinen	22

4.4.2	Betäubung von Rindern	23
4.4.3	Betäubung von Masthühnern	24
4.5	Allgemeine Anforderungen an die Entblutung	27
4.5.1	Entblutung von Mastschweinen	28
4.5.2	Entblutung von Rindern.....	28
4.5.3	Entblutung von Masthühnern	29
5	Tierbezogene Kriterien	30
5.1	Erfassung tierbezogener Kriterien bei Mastschweinen.....	30
5.2	Erfassung tierbezogener Kriterien bei Rindern	31
5.3	Erfassung tierbezogener Kriterien bei Masthühnern	32
6	Anhang	33
6.1	Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Schweinen	33
6.2	Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Rindern	36
6.3	Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Masthühnern	37
6.4	Literaturhinweise	39
7	Mitgeltende Unterlagen	40
7.1	VORLAGE - Kriterien zur Überprüfung der Betäubungs- und Entblutungseffektivität - MASTSCHWEIN	40
7.2	VORLAGE - Kriterien zur Überprüfung der Betäubungs- und Entblutungseffektivität - RINDERN	40
7.3	VORLAGE - Kriterien zur Überprüfung der Betäubungs- und Entblutungseffektivität - MASTHÜHNERN.....	40
7.4	VORLAGE - Erfassung der tierbezogener Kriterien - Rinder.....	40
7.5	VORLAGE - Erfassung der tierbezogener Kriterien – Mastschweine	40
7.6	VORLAGE - Erfassung der tierbezogener Kriterien – Masthühnern	40

Abkürzungsverzeichnis

bsi Schwarzenbek	Beratungs- und Schulungsinstituts für Tierschutz bei Transport und Schlachtung (Holleben-Wenzlawowicz bsi GbR)
dB	Dezibel, Verhältniszahl zur Messung der Schalldruckpegel
MU	Mitgeltende Unterlage
TBK	Tierbezogene Kriterien
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
→	Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien, Checklisten oder mitgeltende Unterlagen

Begriffe

breast comforter

Brustunterstützung, welche parallel zur Rohrbahn vom Einhängen des Geflügels bis kurz vor dem Eintritt der Tiere ins Wasserbad installiert sein soll. Der breast comforter ermöglicht einen physischen Kontakt der Brust der Tiere mit einem Kunststoffpaneel. Dies soll bewirken, dass das Gewicht der Tiere gleichmäßiger verteilt wird, die Tiere sich entspannen und ihr Hals sich verlängert.

CO₂-Betäubung

Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid.

Empfehlungen

Über den Wortlaut des einzuhaltenden Richtlinien textes hinausgehende Ratschläge für verbesserte Bedingungen und Prozesse.

KAT-3-Ware

Schlachtkörperteile und Teile von genusstauglichen Tieren, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden, sowie nach den Gemeinschaftsvorschriften als untauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen auf Mensch oder Tier übertragbare Krankheiten aufwiesen.

K.O.-Anforderung K.O.

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Schlachtung

Im Sinn dieser Richtlinie umfasst die Schlachtung alle Betäubungs- und Entblutungsverfahren, die zum Tod der Tiere führen.

stun-to-stick-Intervall

Zeitspanne zwischen Betäubung und Entblutung.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Differenzierung des Betäubungserfolges bei Schweinen und Korrekturmaßnahmen.	33
Tabelle 2: Prüfkriterien für den Betäubungserfolg bei Schweinen bei CO ₂ -Betäubung.....	34
Tabelle 3: Prüfkriterien für den Betäubungserfolg bei Schweinen bei Elektrobetäubung.....	35
Tabelle 4: Prüfkriterien für den Betäubungserfolg bei Rindern beim Bolzenschuss.....	36
Tabelle 5: Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit bei den Masthühnern.....	37
Tabelle 6: Betäubungsverfahren bei Masthühnern und Überprüfung der Betäubungseffektivität bzw. Korrekturmaßnahmen.....	38

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche Tierschutzlabel-System (TSL-System) steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten – beginnend mit der Tierhaltung über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen dann weitere Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leser*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 01. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Da die Umstellung auf die aktuellen Anforderungen nicht immer sofort erfolgen kann, ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen, in der die Anpassungen erfolgen können.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31.12. zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderung ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

1.3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt den Tiertransport zum Schlachtunternehmen, das Abladen und die Unterbringung der Tiere vor der Schlachtung, den Zutrieb oder die Zuführung zur Betäubung und die Schlachtung von Mastschweinen, Rindern und Masthühnern der TSL-Einstiegs- und -Premiumstufe.

Damit Tiere in TSL-Schlachtunternehmen geschlachtet und deren Fleisch im TSL-System vermarktet werden kann, müssen die Anforderungen zur Haltung der jeweiligen Tierart/Tierkategorie erfüllt werden: → **Richtlinie Milchkühe**, → **Richtlinie Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben**, → **Richtlinie Mastschweine** und → **Richtlinie Masthühner**.

1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss eine Ansprechperson für das Audit sowie Zertifizierungsverfahren benannt werden, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Der Name ist in der gültige → **Betriebsbeschreibung Schlachtung** einzutragen.

Die in der Richtlinie vermerkten → **Mitgeltende Unterlagen (MU)** dienen als Vorlage und Erfassungshilfe für die TSL-Vorgaben. Sie können für die Erfassung und Meldung der Daten an den Deutschen Tierschutzbund verwendet werden. Die Nutzung der MU ist nicht verpflichtend. Bereits vorhandene betriebseigene Unterlagen können um die erforderlichen Informationen bezüglich der TSL-Anforderungen ergänzt und beim Audit vorgelegt werden.

Informationen, die an den Deutscher Tierschutzbund gemeldet werden müssen, werden in digitaler Form an schlachtung@tierschutzlabel.info übermittelt. Die geltenden Datenschutzbestimmungen müssen eingehalten werden.

1.5 Rechtliche Rahmenbedingungen

Sofern keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, bilden die bestehenden Rechtsgrundlagen mit entsprechenden Ausführungshinweisen in der jeweils gültigen Fassung die Basisanforderungen dieser Richtlinie:

- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)
- Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) mit den entsprechenden Ausführungshinweisen
- VO (EG) Nr. 1099/2009 sowie entsprechende Durchführungsverordnung Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV)
- VO (EG) Nr. 1/2005 sowie entsprechende Durchführungsverordnung Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)
- VO (EG) Nr. 178/2002 (europäische Basisverordnung des Lebensmittelrechts)

2 Allgemeine Systemanforderungen

2.1 Bereitschaft zu Kontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes jederzeit Zugang zu allen für das TSL-System relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren.

2.2 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet dem Deutschen Tierschutzbund zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Weiterhin sind Änderungen auf dem Betrieb zu melden, welche die Unterbringung und Schlachtung der Tiere betreffen (zum Beispiel Umbauten, Neubauten, Störungsfälle) oder wenn auf dem Betrieb Sabotage oder Einbrüche geschehen sind.

2.3 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor. In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist die → **Betriebsbeschreibung Schlachtung** zu nutzen. Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund zeitnah über Änderungen, die die Stammdaten betreffen oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten. Solche Änderungen sind zum Beispiel Änderungen der Schlachtzahlen oder die Aufnahme weiterer Tierarten.

2.4 Fünfjahrespläne Schlachtung

Fünf Jahre nach der Erstzertifizierung des Schlachtprozesses sind die TSL-Anforderungen auch für alle anderen Tiere der gleichen Kategorie, die an diesem Schlachtunternehmen geschlachtet werden, einzuhalten. Mit der Erstzertifizierung ist ein entsprechender Plan vorzulegen, aus dem der Ablauf der Umstellung auf die TSL-Anforderungen im gesamten Schlachtunternehmen zeitgebunden hervorgeht. In diesem Plan müssen die Vorgaben für alle Prozesse berücksichtigt werden – von der Anlieferung der Tiere im Schlachtunternehmen (Wartezeit vor dem Abladen, Zutrieb / Beförderung, Wartebereich) bis hin zur Betäubung und der Entblutung.

2.5 TSL-Eigenkontrolle

Alle 12 Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen.

Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste Transport und Schlachtung** des entsprechenden Bereichs verwendet werden.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

2.6 Warenstromtrennung und Dokumentation

Alle Systemteilnehmer der Prozesskette sind zur Sicherung der Warenströme verpflichtet (Herkunft, Rückverfolgbarkeit, Identifizierung, Trennung).

2.6.1 Herkunftssicherung

In allen Produktionsstandorten ist ein System zur lückenlosen Herkunftssicherung zu etablieren. Es muss jederzeit möglich sein, alle für die Produktion von Waren mit der Einstiegs- und/oder Premiumstufe des TSL benötigten Zutaten und im Betrieb vorhandenen Produkte zu identifizieren. Dies gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs-, und Vertriebsstufen. TSL-Ware muss auf allen Prozessstufen nachvollziehbar gekennzeichnet sein – unter Angabe der Stufe (Einstiegs- oder Premiumstufe).

Zur eindeutigen Identifikation in der Produktion (z.B. Viehannahme, Schlachtung, Kühlung, Zerlegung, Lagerung und Transport) sind Waren der Einstiegs- und/oder Premiumstufe unverwechselbar zu kennzeichnen (beispielsweise farbige Kisten, Markierung mit Schlaufe an der Hälfte, Etiketten, Schilder, Kennzeichnung auf Transportverpackungen).

Alle Lieferscheine sowie Verpackungsarten (beispielsweise Großpackungen) müssen entweder mit der Label der jeweiligen Produktionsstufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gekennzeichnet sein, den Schriftzug tragen „Tierschutzlabel ‚Für Mehr Tierschutz‘ Einstiegsstufe/Premiumstufe“ oder mindestens eine klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis vorweisen (beispielsweise TSL-E).

2.6.2 Wareneingangskontrolle und Identifizierung der TSL-Tiere

Im Wareneingang ist sicherzustellen, dass sämtliche Schlachttiere, deren Erzeugnisse zur Herstellung beziehungsweise zur Verarbeitung oder Vermarktung von Produkten der Einstiegs- oder Premiumstufe verwendet werden, den Anforderungen entsprechen.

Es muss nachvollziehbar sein, welche Schlachttiere von welchem Lieferanten bezogen wurden. Sowohl auf dem Lieferschein, an der Ware selbst als auch auf dem Palettschein bei Zukauf von TSL-Fleisch und auf weiteren warenbegleitenden Dokumenten muss gekennzeichnet sein, ob es sich um TSL-Ware der Einstiegs- oder der Premiumstufe handelt. Es muss nachvollziehbar dokumentiert sein, dass jeder Tierhalter und Händler über eine gültige TSL-Zertifizierung verfügt.

Alle warenbegleitenden Dokumente (beispielsweise Lieferscheine, Warenausgang) sind zum Abgleich des Warenflusses mindestens 12 Monate aufzubewahren. Die Wareneingangsprüfung ist zum Abgleich der Lieferscheine zu dokumentieren.

2.6.3 Warenstromtrennung

An jedem Produktionsstandort - während der Aufstallung der Tiere im Wartestall, der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung, der Kühlung, des Transports, des Sortierens oder weiterer Verarbeitungsprozesse - muss TSL-Ware immer konsequent und systematisch von Nicht-TSL-Ware getrennt sein. Die Systematik, die dies gewährleistet, muss jederzeit für alle Mitarbeiter transparent und nachvollziehbar sein. Eine eindeutige Kennzeichnung und Chargentrennung von TSL-Ware und Nicht-TSL-Ware muss im gesamten Produktionsstandort und auf allen Prozessstufen gewährleistet sein. Ein Verwechseln oder Vermischen muss ausgeschlossen werden.

Als Trennung im Sinn dieser Richtlinie gilt eine räumliche und/oder zeitliche Trennung.

Alle Mitarbeiter, die mit Ware der Einstiegs- und/oder Premiumstufe arbeiten, haben sicherzustellen, dass es zu keiner Verwechslung und/oder Vermischung mit Nicht-TSL-Ware kommt. Produktionsstandorte, die die Chargen mittels Zeitregime trennen, müssen alle zur Bearbeitung verwendeten Gegenstände und Arbeitsflächen vor Aufnahme der TSL-Verarbeitung sorgfältig reinigen oder dies über die Produktionsreihenfolge regeln, um eine Verschleppung von für die Kennzeichnung mit dem TSL ungeeignetem Material zu verhindern. Dies ist in Reinigungsprotokollen zu dokumentieren.

Werden tierische Nebenprodukte, die bei der Produktion (Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung) von Erzeugnissen, die den TSL-Anforderungen entsprechen, gesammelt, um daraus Heimtiernahrung gemäß der → **Richtlinie Heimtiernahrung** zu produzieren, muss die KAT-3-Ware eindeutig gekennzeichnet sein und separat gesammelt werden.

Dem Deutschen Tierschutzbund muss vorab gemeldet werden, dass im Schlacht- und/oder Zerlegeunternehmen tierische Nebenprodukte zur Herstellung von Heimtiernahrung im TSL-System gesammelt werden.

3 Allgemeine Anforderungen an den Tiertransport zum Schlachtunternehmen

Die Einhaltung der Anforderungen an den Transport der im TSL-System transportierten Tiere liegt in der Verantwortung des Markenlizenznehmers. Dieser muss durch geeignete Maßnahmen oder Vorgaben an die beteiligten Akteure (tierhaltende Betriebe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Erzeugerorganisationen) sicherstellen, dass die Anforderungen zu jeder Zeit eingehalten werden.

Bei der Beauftragung eines Transportunternehmens, welches den Transport der TSL-Tiere vom Herkunftsbetrieb zum Schlachtunternehmen übernehmen soll, muss der Auftraggeber des Transportes dem Transportunternehmen die TSL-Anforderungen an die weiteren beteiligten Akteure (Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Erzeugerorganisationen) übermitteln oder prüfen und dokumentieren, ob diese bereits vorliegen.

Die Dauer des Transportes der TSL-Tiere vom Herkunftsbetrieb bis zum Schlachtunternehmen darf vier Stunden nicht überschreiten. Der Transport muss so geplant werden, dass er so kurz wie möglich ist. Wird die Zeit aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses überschritten (Unfall, Stau, Fahrzeugpanne oder ähnliches), muss dies nachweislich belegt werden.

Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Ausgenommen sind Transporte, die mit Transportfahrzeugen durchgeführt werden, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind¹. **K.O.**

Empfehlung:

Wenn die Wettervorhersage zeigt, dass die Temperaturen im Tagesverlauf auf $\geq 30^{\circ}\text{C}$ steigen werden, ist der Transport so zu planen, dass er in den kühlen Morgen- oder Abendstunden erfolgt.

Transportunternehmen, die Tiere im TSL-System transportieren, müssen an einem Qualitätssicherungssystem für den Tiertransport teilnehmen, nach dessen Prüfsystematik sie regelmäßigen, externen Kontrollen unterliegen. Die Qualitätssicherungssysteme müssen die rechtlichen Mindestanforderungen einhalten und ebenso das Vorliegen eines Notfallplans einfordern. Dem Fahrer des Transportfahrzeugs muss ein Notfallplan vorliegen.

Der Auftraggeber des Transportes muss den Notfallplan bei der ersten Beauftragung eines Transporteurs auf Vollständigkeit überprüfen und dies dokumentieren. Eine Kopie des Notfallplans muss bei dem Fahrer des Transportunternehmens vorliegen. Im Notfallplan muss festgelegt sein, wie sich der Fahrer bei extremen Witterungsbedingungen zu verhalten hat und wie bei unvorhergesehenen Verzögerungen, Unfällen und Fahrzeugpannen zu verfahren ist. Dem Notfallplan muss auch zu entnehmen sein, welche Vorkehrungen gegebenenfalls zu treffen sind, um die TSL-Tiere anderweitig unterzubringen.

¹ Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt.

Es dürfen nur Tiere befördert werden, die als transportfähig gelten. Hierzu sind die Regelungen der VO (EG) Nr. 1/2005 und TierSchTrV zu beachten. Die Leitfäden aus Anhang 6.4 sind die Grundlage für die Bewertung der Transportfähigkeit von Rindern und Schweinen. Stellt sich beim Entladen der Tiere heraus, dass gegen diese Leitlinien verstoßen wurde, so ist dies zu dokumentieren und unverzüglich dem Deutschen Tierschutzbund zu melden (schlachtung@tierschutzlabel.info).

Die TSL-Vorgaben werden in den Transportpapieren (beispielsweise im Lieferschein oder in den Begleitpapieren) ergänzt und durch den Fahrer des Transportunternehmens erfasst. Es liegt in der Verantwortung der Schlachtunternehmen, dies an die Transportunternehmen zu kommunizieren und dafür Sorge zu tragen, dass die TSL-Vorgaben vollständig erfasst werden. Dieses Dokument wird von den Schlachtunternehmen an den Deutschen Tierschutzbund an die angegebene Adresse übermittelt (schlachtung@tierschutzlabel.info). Das erforderliche Dokument wird nach vorheriger Absprache mit dem Deutschen Tierschutzbund in festgelegten regelmäßigen Zeitabständen zugesendet.

Die Transportpapiere müssen folgende Informationen enthalten:

- Name des Tierhalters und VVVO-Nummer
- Herkunfts- und Bestimmungsort der TSL-Tiere
- Name des Transportunternehmens und des Viehhändlers
- Datum von Beginn und Ende des Transports
- Uhrzeit von Beginn und Ende des Transports
- Uhrzeit der Ankunft und Uhrzeit des Abladens der Tiere im Schlachtunternehmen
- Anzahl der Tiere
- Ordnungsgemäße Identifizierung der Herden oder der Einzeltiere
- TSL-Stufe (Einstige- oder Premiumstufe)
- Kilometerstand des Transportfahrzeuges beim Be- und Entladen (wenn die Zugmaschine gewechselt wird, muss dies im Lieferschein vermerkt und der Kilometerstand erneut erfasst werden)
- Außentemperatur gegebenenfalls Enthalpiewerte für Masthühner beim Be- und Entladen
- Ladedichte
- Die Angabe, ob es sich um einen Sammeltransport handelt oder nicht
- Bei Rindern: die Bestätigung, dass die Tiere ausschließlich einstöckig transportiert wurden
- Für Rinder und Mastschweine: die Bestätigung, dass der Fahrzeugbodens flächendeckend eingestreut wurde
- Für Rinder und Mastschweine: Selbsterklärung der Fahrer über das tierschonende Treiben beim Be- und Entladen der Tiere (ruhig; unter Nutzung des Herdentriebes und keine schmerzinduzierendes Treiben, zum Beispiel kein Einsatz von elektrischen Treibstöcken, keine Schläge.)
- Gegebenenfalls Begründung von ungeplanten Verzögerung und / oder einer Verlängerung der Transportstreck aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen

3.1 Befähigungsnachweis beim Tiertransport und Zulassung der Transportunternehmen für den Tiertransport

Alle Personen, die bei dem Transport von lebenden Tieren mitbeteiligt sind, müssen einen Befähigungsnachweis vorweisen.

Transporte über 65 km dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über eine behördliche Zulassung als Unternehmer für Tiertransporte verfügen.

Wer ein Transportunternehmen beauftragt, Tiere zum Schlachtunternehmen zu transportieren, muss kontrollieren und schriftlich bestätigen, dass das Transportunternehmen für Tiertransport zugelassen ist und dass die Befähigungsnachweise der Fahrer kontrolliert wurden.

3.2 Transport von Rindern und Mastschweinen zum Schlachtunternehmen

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres (bei Sammeltransporten auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.

Der Transport muss so geplant sein, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt. Hat sich die Transportstrecke aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses verlängert (Unfall, Stau, Fahrzeugpanne oder ähnliches), muss dies nachweislich belegt werden.

Die Fahrzeugböden müssen trittsicher und flächendeckend² eingestreut sein.

Das Treiben beim Be- und Entladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten.

Empfehlung:

Ab einer Außentemperatur von 24 °C sollte das Platzangebot um 20 % erweitert werden.
Eine Mischung von Tieren aus verschiedenen Buchten muss vermieden werden.

Mastschweine

Es muss gewährleistet sein, dass während des gesamten Transportes über dem Kopf der Tiere, wenn diese in ihrer natürlichen Körperposition stehen, ein Freiraum von mindestens 30 cm bleibt.

Die Einstreumenge muss entsprechend der Außentemperatur angepasst werden (bei kaltem Wetter muss die Einstreumenge erhöht werden).

Rinder

Der mehrstöckige Transport von Rindern ist verboten. **K.O.**

Weibliche und männliche Tiere sowie behornte und unbehornte Tiere dürfen nur dann gemeinsam in einem Abteil transportiert werden, wenn die Tiere schon im tierhaltenden Betrieb in einer Gruppe zusammen gelebt haben.

² Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.

3.3 Transport von Masthühnern zum Schlachtunternehmen

Der Transport beginnt mit der Abfahrt vom tierhaltenden Betrieb und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.

Die Tiere müssen auf dem Transport vor Nässe geschützt werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss dokumentiert werden.

Bei Außentemperaturen unter 10 °C muss die Luftbewegung im Laderaum des Transporters mittels Windschutznetzen oder -planen reduziert werden. Dabei darf die Lüftung nicht unterbrochen werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss dokumentiert werden.

Die Temperatur in den Transportfahrzeugen ist bei jedem Transport am Ende der Verladung auf dem tierhaltenden Betrieb und bei Ankunft am Schlachtunternehmen zu erfassen und zu dokumentieren. Die Messungen sind in den Sommermonaten in den vorderen und mittleren Bereichen des Transporters, in den Wintermonaten in den mittleren und hinteren Bereichen des Transporters vorzunehmen.

Gemäß der Ausführungshinweise der TierSchNutzTV sind bei zu erwartenden Außentemperaturen ab 24 °C die zu erwartenden Enthalpiewerte abzufragen und zu dokumentieren³.

Überschreitet die zu erwartende Enthalpie einen Wert von 60 kJ/kg am Verladeort, muss die maximal zulässige Besatzdichte entsprechend der nachfolgenden Angaben reduziert und das Transportfahrzeug während des Beladevorgangs mit mobilen Ventilatoren belüftet werden. Die maximal zulässige Beladedichte von Masthühnern muss ab 60 kJ/kg um 10 % reduziert werden, ab 65 kJ/kg um 20 %. Alternativ dazu kann das Platzangebot in den Transportkisten ab einer zu erwartenden Außentemperatur von 24 °C um 20 % erweitert werden. **K.O**

Empfehlung:

Als Grundlage für alle weiteren Arbeitsvorgänge beim Transport von TSL-Masthühnern sollte der Leitfaden der Europäischen Kommission zur guten fachlichen Praxis beim Geflügeltransport dienen (siehe Literaturhinweise).

³ Die Enthalpiewerte kann zum Beispiel mit den untenstehende Link abgerufen werden:
<https://www.dwd.de/DE/leistungen/enthalpie/enthalpie.html>

4 Allgemeine Anforderungen an die Schlachtung

Alle zu führenden Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und am Schlachtunternehmen zur Einsicht bereitliegen.

Es muss ein Havarieplan vorliegen – für den Fall, dass Störungen auftreten oder die gesamte Schlachthanlage einschließlich der Prozesse, die die Versorgung oder die Sicherheit der Tiere im Wartebereich, im Zutrieb und in der Betäubung beeinträchtigen können, ausfällt. Dieser muss insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- Die Unterbringung und Versorgung der Tiere
- Anderweitige Möglichkeiten zur Schlachtung der Tiere
- Tiere, die sich bereits außerhalb des Wartebereichs befinden, müssen in den Wartebereich zurückgebracht werden können
- Koordination der Logistik der Tiertransporte, sodass beim Abladen keine erhöhte Wartezeit entsteht

Ein System der Videoüberwachung für die Bereiche Anlieferung, Wartebereich, Zutrieb / Zuführung zur Betäubung, Betäubung und Entblutung muss etabliert werden. In den Standardarbeitsanweisungen ist die Auswertung festgelegt. Die Auswertung ist sowohl risikoorientiert als auch anlassbezogen vorzunehmen. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen müssen berücksichtigt werden. Die Aufnahmen werden vom Tierschutzbeauftragten und anderen verantwortlichen Mitarbeitern zusätzlich zur Vor-Ort-Kontrolle ausgewertet. Sie sollen mindestens vier Wochen lang aufbewahrt und dem Deutschen Tierschutzbund auf Verlangen gezeigt werden.

Jeder Betrieb hat Standardarbeitsanweisungen, nach denen die Mitarbeiter für die Bereiche Anlieferung, Wartebereich, Zutrieb / Beförderung zur Betäubung, Betäubung und Entblutung einschließlich des Tierschutzbeauftragten handeln. In den Standardarbeitsanweisungen sind die Tätigkeiten der Mitarbeiter beschrieben. **K.O.**

Empfehlung:

Zur Orientierung anhand guter fachlicher Praxis in der Schlachtung können die Leitfäden "Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung" und "Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein" aus der Anhang 6.4 konsultiert werden.

4.1 Sachkunde und Fortbildung der Mitarbeiter im Schlachtunternehmen

Alle Personen, die im Rahmen der Schlachtung mit lebenden Tieren umgehen, müssen einen Sachkundenachweis vorweisen.

Es muss ein nachweislich sachkundiger sowie weisungsbefugter Tierschutzbeauftragter und Stellvertreter benannt sein.

4.1.1 Schulung des Tierschutzbeauftragten

Externe Schulung

Der Tierschutzbeauftragte und sein Stellvertreter müssen ihre Kenntnisse alle zwölf Monate durch Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsstätte aktualisieren und nachweisen (zum Beispiel bsi Schwarzenbek, Veterinärbehörden, Landwirtschaftskammern, Hochschulen).

Fortbildungsbestätigungen müssen dokumentiert und mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlichen Hintergrund der Referenten, Namen des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

Interne Schulung in Schlachtunternehmen

Schlachtunternehmensinterne Schulungen des Tierschutzbeauftragten und seines Stellvertreters können anerkannt werden, wenn die Schulungsunterlagen dem Deutschen Tierschutzbund zuvor vom Schlachtunternehmen vorgelegt und anschließend vom Deutschen Tierschutzbund freigegeben wurden.

Der für die internen Schulungen Verantwortliche muss seine Kenntnisse alle zwölf Monate durch Fortbildungen aktualisieren und diese nachweisen können.

4.1.2 Schulung weiterer Mitarbeiter durch den Tierschutzbeauftragten

Durch interne Schulungen alle zwölf Monate, die durch den Tierschutzbeauftragten oder seinen Stellvertreter abgehalten werden, ist die Sachkenntnis des sachkundigen Personals zu aktualisieren. Das gilt auch für neue Mitarbeiter mit bereits vorhandenem Sachkundenachweis, die jeweils vor Beginn ihrer Tätigkeit zu schulen sind. Entsprechende Schulungsnachweise sind vorzuhalten.

4.2 Umgang mit den Tieren bei der Anlieferung im Schlachtunternehmen

Bei Ankunft am Schlachtunternehmen müssen die Tiere unverzüglich abgeladen werden. Die Arbeitsabläufe müssen entsprechend organisiert sein. Es muss sowohl die Uhrzeit der Ankunft des Transporters als auch der Zeitpunkt, zu dem das Abladen der Tiere begann, dokumentiert werden.

Der gesamte Schlachtprozess, von der Anlieferung bis zum Tod der Tiere, ist durch den Tierschutzbeauftragten oder eine durch ihn beauftragte und sachkundige Person zu begleiten. **K.O.**

Der Entladebereich ist überdacht oder hat einen Witterungsschutz.

Es muss im Anlieferungsbereich möglich sein, Nottötungen vorzunehmen. Dafür erforderliche für die jeweilige Tierart/Tierkategorie geeignete Geräte müssen griffbereit und funktionsfähig im Anlieferungsbereich vorhanden sein. Nottötungen oder Notschlachtungen sind zu dokumentieren.

4.2.1 Umgang mit Mastschweinen und Rindern bei der Anlieferung im Schlachtunternehmen

Die Wartezeit zwischen der Ankunft im Schlachtunternehmen und dem Abladen des ersten Tieres darf maximal 30 Minuten betragen. Wird die Zeit aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses überschritten (Unfall, Stau, Fahrzeugpanne oder ähnliches), muss dies nachweislich belegt werden.

Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf müssen schnell erkannt werden. Dies sind zum Beispiel geschwächte, kranke oder verletzte Tiere. Diese Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend betreut werden. Nötigenfalls müssen sie separat aufgestellt werden.

Gehunfähige Tiere müssen an Ort und Stelle getötet werden. Jede Nottötung und deren Begründung muss dokumentiert sein **K.O.**

Das Entladen und Treiben der Tiere muss ruhig, ohne Einwirkung von Gewalt und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten. Die Tiere müssen das Transportfahrzeug in ihren natürlichen Bewegungsabläufen bei dem Entladen verlassen.

Rampen und Treibgänge sind trittsicher. Sie haben keine wechselnden Wand- und Bodenverhältnisse oder Abflussrinnen im Boden.

Die Tiere werden vom Dunklen ins Helle getrieben. Die baulichen Gegebenheiten müssen den Tieren eine Eigenorientierung ermöglichen, die Beleuchtung ist entsprechend anzupassen.

Empfehlung:

Die Entladung erfolgt möglichst ebenerdig. Die Rampe befindet sich auf gleicher Höhe wie die Böden der Transportfahrzeuge.

4.2.2 Umgang mit Masthühner bei der Anlieferung im Schlachtunternehmen

Das Abladen aller Transportkisten muss innerhalb von maximal 60 Minuten nach Ankunft im Schlachtunternehmen erfolgen. Wird die Zeit aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses überschritten (Unfall, Stau, Fahrzeugpanne oder ähnliches), muss dies nachweislich belegt werden.

Bei Außentemperaturen von über 24 °C darf ein mit Masthühnern beladener Transporter am Schlachtunternehmen nur abgestellt werden, wenn für eine zusätzliche Belüftung des Laderaums gesorgt ist. Anderenfalls muss der beladene Transporter bis zum Abladen der Tiere bewegt werden. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderung muss vom Schlachtunternehmen dokumentiert werden.

4.3 Wartebereich und Zutrieb / Beförderung zur Betäubung

Während der Wartezeit müssen die Tiere vor ungünstigen Witterungseinflüssen (z.B. direkte Sonneneinstrahlung, Hitze, Kälte, Regen, Wind) geschützt werden. **K.O.**

Es sind Einrichtungen zur Unterstützung der Thermoregulation vorzusehen und im Bedarfsfall einzusetzen. Bei hohen Temperaturen sind beispielsweise Wasservernebelungsanlagen oder Ventilatoren, bei kalten Temperaturen beispielsweise Heizungen zu nutzen (zum Beispiel Fußbodenheizung bei Schweinen).

Es müssen Belüftungsmöglichkeiten vorhanden sein und wenn erforderlich in Betrieb genommen werden, um eine zu hohe Schadgaskonzentration zu vermeiden.

Das Schlachtunternehmen muss sich um Maßnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung bemühen (zum Beispiel Gummierung von Toren und Gattern). Schallpegelspitzen (zum Beispiel durch Zuschlagen von Gattern) müssen vermieden werden. Der mittlere Schallpegel darf nicht länger als fünf Minuten über 85 dB (Dezibel) liegen. Eine akustische Trennung zwischen Warte- und Schlachtbereich sollte vorhanden sein, bei Neubauten ist sie vorgeschrieben.

Lärm und Unruhe im Wartebereich sind zu vermeiden. Die Tiere dürfen beispielsweise nicht durch vermeidbare laute Geräusche, Zugluft oder grelles Licht beunruhigt werden. Es muss ein Sichtschutz zwischen Warte- und Schlachtbereich bestehen.

4.3.1 Wartebereich und Zutrieb für Mastschweine und Rinder

Neugruppierungen der Transportgruppen in den Wartebuchten müssen vermieden werden. Weibliche und männliche Tiere, behornte und unbehornete Tiere dürfen nur dann gemeinsam aufgestellt werden, wenn die Tiere schon im tierhaltenden Betrieb in einer Gruppe zusammen gelebt haben.

In den Standardarbeitsanweisungen müssen Maßnahmen definiert sein, die bei Rangkämpfen in Warteställen ergriffen werden. Das Personal im Wartestall muss entsprechend geschult sein. Treten Rangordnungskämpfe auf, werden diese erfasst und unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet (zum Beispiel die Schlachtreihenfolge zu ändern und Tiere in der Schlachtung vorzuziehen).

Der Zustand der Tiere im Wartebereich muss regelmäßig kontrolliert werden. Die Buchten müssen auch bei voller Stallbelegung für eine Kontrolle zugänglich sein.

Die maximal zulässige Belegdichte pro Bucht muss beispielsweise mit einem Schild an der Bucht für alle Mitarbeiter erkennbar sein.

Jedem Tier muss in den Wartebuchten uneingeschränkt Tränkewasser zur Verfügung stehen. Funktionsfähige und geeignete Wasserversorgung durch ausreichende Tränken muss gewährleistet sein.

Gemäß TierSchIV sind Tiere, die nicht innerhalb von sechs Stunden nach der Anlieferung am Schlachtunternehmen der Schlachtung zugeführt werden, mit geeignetem Futter zu versorgen und die Wartebuchten sind mit organischem Material einzustreuen.

Das Treiben muss ruhig und ohne Einwirkung von Gewalt (Schläge, Elektrotreiber; nicht geeigneten Treibhilfen) erfolgen. Im Zutrieb und in der Vereinzlung müssen die baulichen Gegebenheiten eine Eigenorientierung ermöglichen. Die Beleuchtung ist entsprechend anzupassen.

Wartebereich und Zutrieb für Mastschweine

Die Stallkapazität soll mindestens den 2,5-fachen Wert der stündlichen Schlachtleistung haben.

Das Platzangebot je Mastschwein beträgt bis zu einem Körpergewicht von 120 kg mindestens 0,8 m². Schwerere Tiere und Sauen müssen mindestens eine Fläche von 1,5 m² zur Verfügung haben.

Wartebereich und Zutrieb für Rinder

Die Stallkapazität soll mindestens den 2-fachen Wert der stündlichen Schlachtleistung haben.

Das Platzangebot muss in den Wartebuchten mindestens 3 m² je adultem Rind betragen.

Für jeweils sechs Tiere muss mindestens eine funktionstüchtige Tränke vorhanden sein. Die Verwendung von Nippeltränken ist unzulässig. Rindern müssen Schalen- oder Trogränken zur Verfügung stehen.

Treibwartegänge sind nicht zulässig. **K.O.**

Alle Wände von Wartebuchten und Treibgängen müssen so hoch und blickdicht verkleidet sein, dass die Tiere in den Wartebuchten und den Treibgängen weder durch andere Tiere, die an ihnen vorbei getrieben werden, noch durch Personen, die an ihnen vorbeilaufen, beunruhigt oder gestört werden. Sie müssen an jeder Stelle mindestens 1,30 m hoch und blickdicht verkleidet sein. Darüber hinaus sind folgende Mindestmaße einzuhalten:

- Höhe der Buchtenwände in Gruppenbuchten: alle Seiten, die wartende Tiergruppen voneinander trennen, sowie die dem Treiber- und Betreuer abgewandten Seiten wie Seitenflächen, Hubtore mindestens 1,60 m.
- Die dem Treiber und Betreuer zugewandte Seite, also Türseiten an Treibe- und Betreuungsgängen mindestens 1,45 m.
- Höhe der Verkleidung in Treibgängen zur Betäubungsfalle: treiberzugewandte Seite mindestens 1,30 m, treiberabgewandte Seite mindestens 1,60 m.

Ausnahmen von den Wandhöhen sind im Einzelfall möglich, sofern eine positive standortspezifische Stellungnahme von anerkannten Institutionen im Fachgebiet des Tierschutzes und/oder -verhaltens (zum Beispiel das bsi Schwarzenbek) veranlasst durch das Schlachtunternehmen, vorliegt.

Der Abstand zwischen Boden und der Buchten- oder Treibgangwand muss so beschaffen sein, dass Tiere ihre Gliedmaßen nicht darunter einklemmen können (kleiner als 5 cm), wenn sie liegen oder stürzen.

Es ist sicherzustellen, dass die Treibgänge so gestaltet sind, dass die Tiere selbstständig vorwärts laufen. Im Zutrieb darf der Einzeltreibgang pro Tier maximal 90 cm breit sein. Tiere dürfen in der Vorwärtsbewegung nicht behindert werden. Der Treibgang muss so eng sein, dass sich die Tiere nicht umdrehen können.

Vereinzelte Tiere müssen schnellst möglich betäubt und geschlachtet werden. **K.O.**

4.3.2 Wartebereich und Beförderung zur Betäubung für Masthühner

Die Thermoregulation der Tiere darf nicht überfordert werden. Es müssen Möglichkeiten der Kühlung, Ventilation oder Beheizung zur Verfügung stehen und bei entsprechender Witterung zum Einsatz kommen. Falls keine Zwangsventilation vorhanden ist, müssen Vorrichtungen zur Erhöhung der Luftbewegung im Anlieferungs-/Wartebereich vorhanden sein⁴.

Wenn ein Kippvorgang für die Beförderung zur Betäubung erfolgt, muss die Anlage so angepasst sein, dass die Tiere auf das Förderband rutschen und nicht fallen.

Kippvorgang und Bandgeschwindigkeit müssen synchronisiert sein, damit die Tiere während der Beförderung zur Betäubung nebeneinander sitzen, nicht übereinander.

Offensichtlich verletzte oder kranke Tiere müssen - sofern technisch möglich - bei der Anlieferung durch geschultes und sachkundiges Personal sofort getötet oder geschlachtet werden. Die notwendigen Gerätschaften müssen griffbereit und funktionsfähig zur Verfügung stehen. Nottötungen und Notschlachtungen sind zu dokumentieren.

Es muss sichergestellt sein, dass sich in Transportbehältern, die den Betäubungs- oder Schlachtbereich verlassen und der Reinigung zugeführt werden, keine Tiere befinden. Tiere, die sich noch in diesen Transportbehältnissen befinden, müssen gegebenenfalls tierschutzgerecht herausgeholt und zur Betäubung befördert werden.

⁴ Die DIN 18910 stellt die Grundlage zur Bemessung der Lüftungskapazität bei Zwangsventilation dar.

4.4 Allgemeine Anforderungen an die Betäubung

Standardarbeitsanweisungen mit den betriebsspezifischen technischen Parametern für die Betäubung müssen vorliegen. Dies sind zum Beispiel die stündliche Schlachtleistung, Bandgeschwindigkeiten, Art der Fallen zur Ruhigstellung, Art und Schusskraft der Bolzenschussgeräte, Temperatur und Konzentration der Gase, Aufenthaltsdauer in den Gasatmosphären, Anzahl der Tiere pro Gondel, Stromstärke, Frequenz, Gleich- oder Wechselstrom. Diese Parameter sind in Bezug auf die Art und das Gewicht der geschlachteten Tiere zu setzen. **K.O.**

Die Betäubungsanlage ist den Vorgaben der Standardarbeitsanweisungen entsprechend zu betreiben. **K.O.**

In den Standardarbeitsanweisungen der Mitarbeiter muss die Vorgabe enthalten sein, dass bei jedem Tier überprüft werden muss, ob die Betäubung erfolgreich war. **K.O.**

Es dürfen nur in den Standardarbeitsanweisungen aufgeführte Betäubungsgeräte eingesetzt werden, die in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand sind und die für die jeweilige Tierkategorie geeignet sind.

Betäubungsanlagen und -geräte (auch Ersatzanlagen und -geräte) und die Mess- und Aufzeichnungsgeräte müssen täglich zu Arbeitsbeginn kontrolliert werden. Die tägliche Überprüfung der Geräte muss in einem Kontrollprotokoll vermerkt werden.

Betäubungsanlagen und -geräte (auch Ersatzanlagen und -geräte) müssen regelmäßig nach Herstellerangaben gewartet werden, mindestens aber alle zwölf Monate überprüft und nötigenfalls kalibriert, repariert oder ausgetauscht werden, bei Auffälligkeiten sofort. Über die Wartung und Kalibrierung sind Nachweise vorzuhalten.

Die Messsonden bei CO₂-Betäubungsanlagen sind mindestens einmal pro Woche zu kontrollieren und mindestens einmal jährlich zu kalibrieren.

Eine irreversible Betäubung wird angewendet wann immer dies möglich ist.

Nicht vollständig betäubte Tiere müssen erkannt und sofort nachbetäubt werden. Wird eine fragwürdige oder mangelhafte Betäubungswirkung festgestellt, sind sofort die geeigneten Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die Anzahl der Betäubungsfehler und die erfolgten Nachbetäubungen sowie die durchgeführten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. **K.O.**

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Schlachtbereich so ruhig wie möglich zu gestalten. Die Tiere dürfen nicht durch vermeidbare laute Geräusche, Zugluft oder grelles Licht beunruhigt werden.

4.4.1 Betäubung von Mastschweinen

Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei mindestens 20 % der Tiere auf die stündliche Schlachtleistung bezogen, bei geringen Schlachtzahlen von unter 100 Tieren pro Schlachttag an mindestens 20 Tieren, die Betäubungseffektivität gemäß den Kriterien der Anhang 6.1 in festgelegter Häufigkeit, über den Arbeitstag verteilt beobachten, überprüfen und protokollieren → **MU 7.1** Diese Vorgabe muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein.

Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid (CO₂-Betäubung)

Die Überprüfung und Verbesserung der Betäubungsparameter und -anlage muss spätestens dann erfolgen, wenn bezogen auf die stündliche Schlachtleistung 0,1 % der Tiere von 40 bis 60 Sekunden nach dem Aufhängen als nicht korrekt betäubt ("nicht OK") eingestuft werden.

Pro Mastschwein von bis zu 120 kg Körpergewicht muss in der Gondel eine Bodenfläche von mindestens 0,5 m² zur Verfügung stehen.

Unterschreitungen der Mindestgaskonzentration sind optisch und/oder akustisch auf effektive Weise zu signalisieren und müssen einen unmittelbaren Stopp des Zutriebs in die Gondeln ermöglichen.

Im Fall einer Störung oder Ausfall muss die CO₂-Betäubungsanlage rasch mit atmosphärischer Luft zu befüllen sein.

Bei unzureichender Betäubung muss mittels Bolzenschuss nachbetäubt werden.

Elektrische Durchströmung

Jede Betäubungsanlage muss spätestens dann überprüft und verbessert werden, wenn – bezogen auf die stündliche Schlachtleistung – die Betäubung bei 1 % der Schweine bei manuellem oder halbautomatischem Elektrodenansatz beziehungsweise 0,5 % der Schweine bei vollautomatischem Elektrodenansatz 60 Sekunden nach der Durchströmung bis zum Aufhängen (Liegendentblutung) als „nicht OK“ eingestuft wurde.

Die Mastschweine müssen vor der Betäubung am Kopf mit Wasser befeuchtet werden, ohne aber nass zu sein.

Es müssen immer zuerst eine Kopf- und anschließend eine Herzdurchströmung durchgeführt werden.
K.O.

Parameter der elektrische Durchströmung sind wie folgt einzusetzen: für Tiere bis 130 kg Lebendgewicht sind mindestens 1,3 A und für Tiere mit mehr als 130 kg Lebendgewicht ist die Kopfdurchströmung mit mindestens 2 A, bei 50 Hz und 250 V vorzunehmen. Die Mindeststromstärke muss innerhalb der ersten Sekunde nach Ansetzen der Zange erreicht sein und für mindestens 4 Sekunden ohne Unterbrechung gehalten werden.

Bei Abweichungen von den vorgegebenen Werten für Stromstärke, Stromfluss oder Haltedauer muss es eine akustische sowie visuelle Fehlermeldung geben. Kontroll- und Fehleranzeigen müssen im Blickfeld des Betäubers sein. **K.O.**

Beim Einsatz von Elektrozangen müssen deren Elektroden jeweils nach der Betäubung von höchstens 20 Tieren mechanisch gereinigt werden (Drahtbürste). Die Reinigung ist zu dokumentieren.

Bei der Betäubung mit Elektrozangen muss eine für die Tierkörpergröße passende Zange mit ausreichendem Öffnungswinkel eingesetzt werden, um die Tiere bei Kopf- und Herzdurchströmung zu umfassen. In halbautomatischen und automatischen Elektrobetäubungsanlagen dürfen nur solche Tiere betäubt werden, auf deren Größe und Gewicht die Anlage ausgerichtet ist.

4.4.2 Betäubung von Rindern

Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei mindestens 20 % der Tiere bezogen auf die stündliche Schlachtleistung, bei geringen Schlachtzahlen von unter 100 Tieren pro Schlachttag an mindestens 20 Tieren (am Auswurf vor dem Stechen und etwa 40 bis 60 Sekunden nach dem Stechen), die Betäubungseffektivität gemäß den Kriterien der in Anhang 6.2 festgelegter Häufigkeit, über den Arbeitstag verteilt beobachten, überprüfen und protokollieren → **MU 7.2** Diese Vorgabe muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein.

Die Überprüfung und Verbesserung der Betäubungsparameter und -anlage/Geräte muss spätestens dann erfolgen, wenn bei der täglichen Auswertung 0,5 % der Tiere (bezogen auf die stündliche Schlachtleistung) als "nicht OK" eingestuft werden.

Bolzenschuss

Das zulässige Betäubungsverfahren ist die Betäubung per Bolzenschuss. In begründeten Ausnahmefällen kann nach behördlicher Genehmigung der Kugelschuss auf der Weide gestattet werden.

Ein geeignetes, funktionstüchtiges Ersatzbetäubungsgerät muss stets bereit liegen.

Es muss täglich ein Schussprotokoll geführt werden, aus dem die Anzahl der Fehlschüsse deutlich hervorgeht. Ursachen müssen festgestellt und behoben werden.

Der Kopf muss in seiner Bewegungsfreiheit so eingeschränkt werden, dass der Bolzenschuss sicher und ausreichend lange positioniert werden kann. Die Ruhigstellung der Tiere darf nicht zu Vokalisation und/oder Abwehrbewegungen führen.

Der Betäubungserfolg muss bei jedem Tier direkt nach dem Auswurf aus der Ruhigstellungsbox kontrolliert werden. **K.O.**

Jedes unzureichend betäubte Tier muss umgehend nachgeschossen werden.

4.4.3 Betäubung von Masthühnern

Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei mindestens 2 % der Tiere bezogen auf die stündliche Schlachtleistung die Betäubungseffektivität gemäß den Kriterien der in Anhang 6.3 festgelegter Häufigkeit, über den Arbeitstag verteilt beobachten, überprüfen und protokollieren → **MU 7.3** Diese Vorgabe muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein.

Zugelassene Betäubungsmethoden sind die Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid (CO₂-Betäubung), die elektrische Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten, der Bolzenschuss, die elektrische Durchströmung im Wasserbad (im TSL-System befristet bis 31.12.2022)⁵ und der Kopfschlag gemäß TierSchIV.

Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid (CO₂-Betäubung)

Wird bei mehr als 1 % der Tiere bezogen auf die stündliche Schlachtleistung in den täglichen Auswertung eine unzureichende Betäubungswirkung festgestellt, müssen die Tiere unverzüglich nachbetäubt und die Ursachen untersucht und abgestellt werden. **K.O.**

Betäubungstunnel und Betäubungskammern müssen Sichtfenster haben, sodass die Beobachtung der Tiere von außen jederzeit möglich ist.

Während des Betäubungsvorgangs müssen die Gaskonzentrationen in den unterschiedlichen Gaszonen permanent aufgezeichnet werden. Es muss kontrolliert und protokolliert werden, wie lange die Verweildauer in den Gasphasen ist. Ein Absinken der Gaskonzentration oder Störungen in der Gaszufuhr müssen optisch und akustisch signalisiert werden und auch bei der Beschickung der Anlage erkennbar sein. **K.O.**

Die Messsonden müssen ein repräsentatives Ergebnis der Gaskonzentration im Tunnel liefern. Sofern die Messsonden im Abluftstrom des Betäubungstunnels platziert sind, muss sichergestellt werden, dass deren Messergebnis den Konzentrationen der unterschiedlichen Gaszonen im Betäubungstunnel entspricht.

Dazu ist die Gaskonzentration in allen Abschnitten des Betäubungstunnels mit unterschiedlicher Gaskonzentration auf Tierhöhe spätestens alle vier Stunden zu überprüfen und zu protokollieren. Im Falle von einer zu geringen Gaskonzentration oder Abweichungen vom Ergebnis der Messung im Betäubungstunnel ist die Anlage zu stoppen und vor Wiederinbetriebnahme korrekt einzustellen.

⁵ In Zusammenarbeit mit dem bsi Schwarzenbek wird die elektrische Durchströmung im Wasserbad mit verlängerter Laufzeit bei Partnerbetrieben als Validierungsprojekt begleitet. Innerhalb dieser Projekte müssen zusätzliche Anforderungen bei der Betäubung und Entblutung sowie im gesamten Schlachtprozess eingehalten werden. Am Ende der Projektlaufzeit können diese zusätzlichen Anforderungen an die Wasserbadbetäubung in die Richtlinie Schlachtung aufgenommen werden. In der Checkliste "Transport und Schlachtung Masthühner 2022" werden die Prüfpunkt auf die Wasserbadbetäubung bezogen nicht enthalten sein. Für das Projekt wird eine spezielle Checkliste entworfen.

Elektrische Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten

Wird bei mehr als 1 % der Tiere bezogen auf die stündliche Schlachtleistung in den täglichen Auswertung eine unzureichende Betäubungswirkung festgestellt, müssen die Tiere unverzüglich nachbetäubt und die Ursachen untersucht und abgestellt werden. **K.O.**

Jedes Tier muss so fixiert werden, dass die Elektroden sicher angesetzt werden können. Die Elektroden müssen sauber sein.

Folgende technische Parameter müssen bei der elektrischen Durchströmung erfüllt sein:

Der Stromfluss muss bei mindestens 180 V und 240 mA mindestens sieben Sekunden anhalten.

Der Stromfluss muss bei 100 bis 120 V und 300 bis 400 mA und 50 Hz mindestens 4 Sekunden lang anhalten.

Betäubungsgeräte müssen über eine Anzeige für Spannung und Stromstärke verfügen und über eine Warneinrichtung verfügen, welche die bei fehlerhaftem Stromstärkeverlauf und bei Ende der Stromflusszeit ein optisches und akustisches Signal aussendet. **K.O.**

Bolzenschuss

Jedes Tier muss so fixiert werden, dass das Betäubungsgerät sicher angesetzt werden kann.

Werden penetrierende Bolzenschussgeräte eingesetzt, muss der Bolzen in das Gehirn eindringen und es irreversibel schädigen. Auch nicht penetrierende Bolzenschussgeräte sind erlaubt. Das Gerät muss im rechten Winkel auf dem Kopf aufgesetzt werden.

Elektrische Durchströmung im Wasserbad⁶

Die Wasserbadbetäubung ist im TSL-System mit einer Frist bis zum 31.12.2022 zulässig, wenn dem geflügelliefernden Betrieb keine anderen TSL-Schlachtunternehmen in der Nähe zur Verfügung stehen (Nachweis ist dem Deutscher Tierschutzbund vorzulegen) oder diese nicht innerhalb der maximalen Transportzeit von 4 Stunden erreichbar sind.

Die Schlachtbügel müssen der Größe der Tiere angepasst sein. Die Ständer müssen guten Halt im Schlachtbügel und engen Kontakt zu ihm haben. Die Schlachtbügel müssen sauber und mit Wasser benetzt sein.

Das Einhängen der Tiere muss ruhig und vorsichtig mit beiden Händen erfolgen. Jedes Tier muss einzeln in den Schlachtbügel gehängt werden. Verletzte Tiere dürfen nicht in die Schlachtbügel gehängt werden. Sie müssen von sachkundigem Personal erkannt und sofort betäubt und getötet werden. Beim Einhängen in die Schlachtbügel dürfen den Tieren keine Verletzungen zugefügt werden.

Die Eintauchtiefe jedes Tieres ist so anzupassen, dass der komplette Kopf bis zum Schultergürtel in das Wasser eintaucht. Es darf nicht vorkommen, dass Tiere das Wasserbad umgehen oder nicht mit

⁶ In Zusammenarbeit mit dem bsi Schwarzenbek wird die elektrische Durchströmung im Wasserbad mit verlängerter Laufzeit bei Partnerbetrieben als Validierungsprojekt begleitet. Innerhalb dieser Projekte müssen zusätzliche Anforderungen bei der Betäubung und Entblutung sowie im gesamten Schlachtprozess eingehalten werden. Am Ende der Projektlaufzeit können diese zusätzlichen Anforderungen an die Wasserbadbetäubung in die Richtlinie Schlachtung aufgenommen werden. In die Checkliste "Transport und Schlachtung Masthühner 2022" werden die Prüfpunkt auf den Wasserbadbetäubung bezogen nicht enthaltende sein. Für das Projekt wird einer spezielle Checkliste entworfen.

dem Kopf ins Wasserbad eintauchen. Ferner darf es nicht vorkommen, dass Tiere zuerst mit den Flügeln und dann mit dem Kopf in das Wasserbad tauchen. **K.O.**

Zwischen Einhängen der Tiere und deren Betäubung dürfen nicht mehr als 12 Sekunden liegen. Werden breast comforter oder Blaulicht eingesetzt, kann der Zeitraum auf maximal 20 Sekunden verlängert werden. Die Stromfrequenz darf 120 Hz nicht überschreiten.

Befinden sich mehrere Tiere gleichzeitig im Wasserbad, muss das Betäubungsprotokoll für mindestens 10 % der täglich betäubten Tiere nach folgender Rechnung überprüft werden:

$$\text{Stromstärke pro Tier} = \frac{\text{Angezeigte Stromstärke}}{\text{Anzahl gleichzeitig eintauchender Tiere}}$$

Die Überprüfung der Betäubungsprotokolle muss protokolliert werden. Bei Abweichungen muss die Fehlerquelle ermittelt und abgestellt werden. Die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen protokolliert werden.

Mindestens einmal pro Minute müssen die Betäubungsströme aufgezeichnet werden. **K.O.**

Kommt es zu einem Bandstopp, müssen die noch in den Bügeln hängenden Tiere nach spätestens zwei Minuten aus den Bügeln genommen werden. Bereits betäubte Tiere müssen sofort per Hand entblutet werden. Dabei sind diejenigen Tiere als erste zu entbluten, bei denen der Zeitpunkt der Betäubung am längsten zurückliegt. Für die Anlage muss ein technischer Wartungsplan vorliegen, dementsprechend sie mindestens einmal jährlich überprüft wird, bei Auffälligkeiten sofort. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

Kopfschlag

Laut TierSchIV darf der Kopfschlag nur als Ersatzverfahren in der Betäubung angewendet werden und es dürfen maximal 70 Tiere pro Tag per Kopfschlag betäubt werden.

Jedes Tier muss so fixiert werden, dass das entsprechende Gerät für den Kopfschlag sicher angesetzt werden kann.

Bei der Betäubung durch Kopfschlag muss mittels eines stumpfen Schlages mit einem entsprechenden Gerät der Kopf des Tieres so getroffen werden, dass das Tier nach dem ersten Schlag bewusstlos ist.

4.5 Allgemeine Anforderungen an die Entblutung

Standardarbeitsanweisungen mit den betriebsspezifischen technischen Parametern für die Entblutung müssen vorliegen (entsprechende Parametern sind beispielsweise die stun-to-stick Intervalle, die Art der Entblutung und die Dauer der Entblutung. Diese Parameter sind auf die Art und das Gewicht der geschlachteten Tiere zu beziehen). In den Standardarbeitsanweisungen der Mitarbeiter muss die Vorgabe enthalten sein, dass bei jedem Tier die Entblutung kontrolliert und nötigenfalls nachgestochen wird. **K.O.**

Das stun-to-stick-Intervall muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein. Das Gutachten der amtlichen Behörde für das stun-to-stick-Intervall ist nachzuprüfen sowie mit den Inhalten der Standardarbeitsanweisung und der Praxis abzugleichen.

Alle technischen Daten zur Entblutung werden stichprobenartig täglich kontrolliert und dokumentiert.

Die Entblutung muss so schnell wie möglich auf die Betäubung folgen. Die spezifischen Vorgaben in Bezug auf die Tierart und der Betäubungsmethoden sind zu beachten und umzusetzen. **K.O.**

Vor dem Stechen ist die Betäubungseffektivität zu beurteilen. Nur Tiere die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit aufweisen dürfen gestochen und entblutet werden. Nötigenfalls muss nachbetäubt werden. **K.O.**

Der Entbluteerfolg muss bei jedem Tier kontrolliert werden. Bei zweifelhaften und mangelhaften Entblutungen müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. **K.O.**

Die Entblutezeit muss mindestens 180 Sekunden betragen. **K.O.**

Empfehlung:

Die Entblutezeit sollte 300 Sekunden betragen.

Die Mitarbeiter am Schlachtband müssen fragwürdig oder mangelhaft entblutende Tiere erkennen und ausreichende Zeit haben, diese nachzustechen/nachzuschneiden. **K.O.**

Geeignete Geräte zum Nachbetäuben und Nachstechen/Nachschneiden müssen für jede Tierart und Tierkategorie einsatzbereit und griffbereit im Bereich der Entblutung zur Verfügung stehen.

Werden automatische Entblutungsmessgeräte eingesetzt, müssen sie mindestens einmal täglich vor Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Überprüfung muss dokumentiert werden.

Jedes Tier muss tot sein, bevor es den weiteren Verarbeitungsprozessen zugeführt wird (beispielsweise Rodding, Absetzen des Schädels, Brühung). Es muss zuvor geprüft werden, ob keine Zeichen der Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens (Bewegungen, Cornealreflex, Atmung oder Schmerzreiß) vorhanden sind und die Muskulatur erschlafft ist. **K.O.**

Werden am Ende der Entblutungsstrecke noch Anzeichen für die Wiedererlangung des Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens festgestellt, müssen unverzüglich entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, die zur Tötung des Tieres führen und die zu protokollieren sind. **K.O.** Für ein Nachstechen/Nachschneiden am Ende der Entblutungsstrecke muss gegebenenfalls das Band angehalten oder das Tier auf eine gesonderte Entbluteschiene ausgeschleust werden. Nach dem Nachstechen/Nachschneiden muss die erforderliche Entblutezeit von mindestens drei Minuten eingehalten werden.

4.5.1 Entblutung von Mastschweinen

Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei mindestens 20 % der Tiere - auf die stündliche Schlachtleistung bezogen - oder bei geringen Schlachtzahlen von unter 100 Tieren pro Schlachttag an mindestens 20 Tieren, die stun to stick Intervall und den Entblutungserfolg kontrollieren und protokollieren → **MU 7.1**.

Wird bei mehr als 0,1 % der Tiere - auf die stündliche Schlachtleistung bezogen - in den täglichen Auswertung eine unzureichende Entblutung festgestellt, müssen die Tiere unverzüglich nachgestochen werden und die Ursachen untersucht und abgestellt werden.

Ein funktionsfähiges, für die Tierkategorie geeignetes Betäubungsgerät ist im Bereich der Entblutung für eventuelle Nachbetäubungen zu hinterlegen (für den CO₂-Betäubung muss mittels Bolzenschuss nachbetäubt werden). **K.O.**

Die Entblutung kann als ausreichend betrachtet werden, wenn bei einem Schwein von 120 kg Lebendgewicht in den ersten zehn Sekunden zwei Liter Blut austreten oder bis 30 Sekunden vier bis viereinhalb Liter Blut austreten.

Entblutung nach CO₂-Betäubung

Das stun-to-stick-Intervall und die Entblutezeit müssen in der Standardarbeitsanweisung definiert sein. Das Gutachten der amtlichen Behörde für das stun-to-stick-Intervall ist nachzuprüfen sowie mit den Inhalten der Standardarbeitsanweisung und der Praxis abzugleichen.

Entblutung nach der elektrischen Durchströmung

Bei der Liegendentblutung darf das stun-stick-Intervall maximal 10 Sekunden und bei der Hängendentblutung maximal 20 Sekunden betragen.

4.5.2 Entblutung von Rindern

Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei mindestens 20 % der Tiere bezogen auf die stündliche Schlachtleistung, bei geringen Schlachtzahlen von unter 100 Tieren pro Schlachttag aber mindestens an 20 Tieren, die stun to stick Intervalle und den Entblutungserfolg kontrollieren und protokollieren → **MU 7.2**. Die Betäubungsanlage, der Betäubungsvorgang und die Entblutung müssen überprüft werden, wenn bei 0,5 % der Tiere von 40 bis 60 Sekunden nach dem Stechen, Mängel bei der Entblutung festgestellt werden.

Die Zeit zwischen Bolzenschuss und Entblutungsstich darf maximal 60 Sekunden betragen.

Ein funktionsfähiges, für die Tierkategorie geeignetes Bolzenschussgerät ist im Bereich der Entblutung für eventuelle Nachbetäubungen zu hinterlegen. **K.O.**

Die Entblutung muss mittels Bruststich durchgeführt werden. Eine effektive, schwallartige Entblutung muss sichergestellt sein. **K.O.**

Die Entblutung kann als ausreichend betrachtet werden, wenn in den ersten 30 Sekunden bei einem Rind von 500 kg Lebendgewicht 10 Liter Blut austreten, bei einem Rind von 700 kg 15 Liter Blut austreten.

4.5.3 Entblutung von Masthühnern

Der Tierschutzbeauftragte muss täglich bei mindestens 2 % der Tiere bezogen auf die stündliche Schlachtleistung die Entblutung kontrollieren und protokollieren → **MU 7.3.**

Die Betäubungsanlage, der Betäubungsvorgang und die Entblutung müssen überprüft werden, spätestens wenn 0,5 % der am Tag betäubten und geschlachteten Tiere Anzeichen einer fraglichen oder unzureichenden Entblutung zeigen.

Alle Tiere müssen mittels Durchtrennen beider Halsschlagadern entblutet werden. **K.O.**

Die Schlachtbandgeschwindigkeit muss so eingestellt sein, dass die Mitarbeiter unzureichend entblutet Tiere erkennen und genug Zeit haben diese nachzuschneiden oder falls erforderlich, fachgerecht zu töten. **K.O.**

Ein funktionsfähiges Gerät für den Kopfschlag ist im Bereich der Entblutung für eventuelle Nachbetäubungen zu hinterlegen. **K.O.**

Entblutung nach CO₂-Betäubung

Die Entblutung muss so schnell wie möglich nach Verlassen der Betäubungsanlage erfolgen. Das stun-to-stick-Intervall und Entblutezeit muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein. Das Gutachten der amtlichen Behörde für das stun-to-stick-Intervall ist nachzuprüfen, sowie mit den Inhalten der Standardarbeitsanweisung und der Praxis abzugleichen.

Entblutung nach Elektrischer Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten, Kopfschlag und Bolzenschuss

Die Entblutung muss so schnell wie möglich, spätestens aber bis maximal 10 Sekunden erfolgen.

Entblutung nach der elektrischen Durchströmung im Wasserbad

Die Entblutung muss so schnell wie möglich, spätestens aber maximal nach 5 Sekunden nach Verlassen des Wasserbades erfolgen.

5 Tierbezogene Kriterien

Im Schlachtunternehmen müssen nachfolgende tierbezogene Kriterien (TBK) an geeigneter Stelle (beim Abladen, im Wartebereich oder am Band) erfasst und dokumentiert werden (als Vorlage können die → **MU 7.4**, **MU 7.5** oder **MU 7.6** verwendet werden).

Diese Daten sind für die am jeweiligen Schlachttag angelieferten und geschlachteten Tiere umgehend an den entsprechenden Tierhalter zurückzumelden und quartalsweise in tabellarischer Form an den Deutschen Tierschutzbund e.V. (schlachtung@tierschutzlabel.info) zu melden.

Das Schlachtunternehmen ist für die Erfassung und Dokumentation der TBK verantwortlich. Die Daten können sowohl von der amtlichen Überwachung bei der Lebendtierbeschau und gegebenenfalls der Fleischbeschau, als auch von anderen geschulten Schlachthofmitarbeitern an geeigneter Stelle erhoben und dokumentiert werden.

5.1 Erfassung tierbezogener Kriterien bei Mastschweinen

Nachfolgende Kriterien sind zu erfassen und zu dokumentieren (Vorlage → **MU 7.5**):

- Transporttote
- nicht transportfähig
- notgetötet
- deutlich lahme Tiere
- frische Bissverletzungen
- sonstigen Verletzungen (Art der Verletzung notieren)
- Schlagstriemen
- Zustand der Schwänze
 - Kurze Schwänze: differenziert nach Teilverlusten von $< 1/3$ und $> 1/3$ (ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust oder jeglicher Schwanzverletzung vor)
 - Schwere Schwanzverletzungen (eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen, vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist)
- Organbefunde:
 - Lungenbefunde: die Befunde müssen in gering- ($\leq 10\%$), mittel- (von $> 10\%$ bis $\leq 30\%$) und hochgradige ($> 30\%$) Organveränderungen eingeteilt werden
 - Pericarditis (Herzbeutelentzündung)
 - Peritonitis (Bauchfellentzündung)
 - Pleuritis (Brustfellentzündung)
 - Leberbefunde
 - Lebern die aufgrund pathologischer Veränderungen verworfen werden

Außerdem ist grundsätzlich die Anzahl der gelieferten Tiere der Partie zu vermerken.

5.2 Erfassung tierbezogener Kriterien bei Rindern

Nachfolgende Kriterien sind zu erfassen und zu dokumentieren (Vorlage → **MU 7.4**):

- Transporttote
- Tiere die Verletzungen aufweisen und Art der Verletzung
- nicht transportfähig Tiere
- notgetötet
- Tiere die in einem Zustand sind, der auf Haltungsmängel auf dem Betrieb hindeutet (zum Beispiel deutliche Klauenveränderungen, Umfangsvermehrungen)
- Tiere die deutlich lahmen
- Tiere die rutschen (Klauen rutschen sichtbar, deutliche Rutschspuren auf verkoteten Flächen)
- Tiere die fallen (bei Tierbewegung berührt nicht nur die Klaue den Boden)
- Anzeichen von Hitzestress
- Verschmutzung
- Abweichungen im Ernährungszustand
- Dekubitalstellen
- Organbefunde (nicht in der MU 7.4 enthalten):
 - Pericarditis (Herzbeutelentzündung)
 - Peritonitis (Bauchfellentzündung)
 - Pleuritis (Brustfellentzündung)
 - Lungenbefunde
 - Leberbefunde
 - Nierebefunde
 - Herzbefunde
 - Milzbefunde
 - Magen-Darm-Trakt-Befunde
 - Und weitere erfasste Befunde der amtlichen Fleischschau.

Außerdem ist grundsätzlich die Anzahl der gelieferten Tiere der Partie zu vermerken.

5.3 Erfassung tierbezogener Kriterien bei Masthühnern

Nachfolgende Kriterien sind bei der Zuführung zur Betäubung (Transporttote) sowie am Schlachtband entweder nachweislich durch den Deutschen Tierschutzbund geschulte Mitarbeitern des Schlachtunternehmens oder ein geeignetes Kamera-Erfassungssystem zu erheben, dessen gleichwertige Erfassung durch einen Abgleich mit geschulten Mitarbeitern des Schlachtunternehmens betriebsintern sicherzustellen und zu dokumentieren ist (Vorlage → **MU 7.6**).

Transporttote

Der Grenzwert von 0,35 % während des Transports verendeter Tiere darf nicht überschritten werden.

Verladeschäden

Der Grenzwert von 1 % an Tieren mit Verladeschäden (Frakturen oder Luxationen der Flügel oder Beine) darf nicht überschritten werden.

Hämatome

Der Anteil verletzter Tiere (Blutergüsse von mehr als 3 cm Durchmesser) darf 4 % der Tiere eines Schlachtdurchganges eines Betriebs nicht überschreiten.

Kontaktdermatitis Brust

Der Grenzwert von 10 % der Tiere eines Durchganges mit Kontaktdermatitiden an der Brust darf nicht überschritten werden.

Fersenhöckerveränderungen

Der Grenzwert von 10 % der Tiere eines Durchganges mit Veränderungen mit einer Ausdehnung von mehr als 6 mm an den Fersenhöckern darf nicht überschritten werden.

Fußballenveränderungen

Anhand von mindestens 100 zufällig ausgewählten Füßen pro Durchgang wird der Zustand der Fußballen gemäß der Ausführungshinweise zur TierSchNutzV und der vom Deutschen Tierschutzbund geschulten Methodik beurteilt. Der Grenzwert von 20 % mit tiefgehenden Läsionen darf nicht überschritten werden.

Nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere

Der Anteil der Tiere, die am Schlachtunternehmen aussortiert werden und die entweder den Schlachtprozess nicht zur Gänze durchlaufen (Tiere, die als klein oder als genussuntauglich deklariert werden), darf maximal 1,2 % je Schlachtdurchgang eines Betriebes betragen.

Der Anteil von Tieren mit Unterhautveränderungen an den nicht schlachtfähigen und genussuntauglichen Tieren wird bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht eingerechnet, ist jedoch gesondert zu erfassen und zu dokumentieren.

6 Anhang

6.1 Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Schweinen

In der Tabelle 1 sind die Differenzierungsmöglichkeiten des Betäubungserfolges bei Schweinen erläutert sowie mögliche Korrekturmaßnahmen aufgeführt.

Tabelle 1: Differenzierung des Betäubungserfolges bei Schweinen und Korrekturmaßnahmen.

Betäubungserfolg	Erläuterung	Korrekturmaßnahmen
OK	Ausreichende Betäubung zum Prüfungszeitpunkt	Keine Korrekturmaßnahme erforderlich
Fraglich	Flache Betäubung, Aufwachen der Tiere ist möglich.	Diese Tiere müssen sofort nachbetäubt werden. Die Nachbetäubung muss protokolliert werden.
Nicht OK	Fehlbetäubung	Tiere müssen sofort nachbetäubt werden. Die Nachbetäubung muss protokolliert werden und die Ursachen untersucht werden.

Von in den Tabelle 2 und Tabelle 3 angeführten Kriterien müssen mindestens zwei Kriterien bei jedem Tier überprüft werden. Sollten die geprüften Kriterien „OK“ sein und es fällt jedoch ein weiteres Kriterium mit „nicht OK“ auf, muss dieser selbstverständlich entsprechend berücksichtigt werden (zum Beispiel, wenn routinemäßig Hornhaut und Atmung kontrolliert werden, diese „OK“ sind, aber bemerkt wird, dass sich die Rüsselscheibe bewegt).

Tabelle 2: Prüfkriterien für den Betäubungserfolg bei Schweinen bei CO₂-Betäubung.

Prüfkriterien (geprüftes Kriterien)	OK	Fraglich	Nicht OK
Augenlid	Schließt nicht (spontan/bei Berührung)	Schließt sich einmal	Schließt/öffnet sich spontan, regelmäßig
Hornhaut	Berührung ohne Lidschluss möglich	Lidschluss 1 bis 2-mal auslösbar	Lidschluss regelmäßig auslösbar
Pupille	Weit offen	Normale Stellung	Schließt sich bei Lichteinfall
Rüsselscheibe	Regungslos	Bewegt sich	Regelmäßige Bewegung
Schnappatmung (reflektorische Atmung, bis 4-mal)	Bewegungslos, Maul geschlossen, Zunge (heraushängend), schlaff	1 bis 4-mal, Maul öffnet sich reflektorisch	Häufiger als 4-mal, regelmäßiges Öffnen des Maules
Regelmäßige Atmung	Bewegungslos, Maul geschlossen, Zunge (heraushängend), schlaff	Einzelne Bewegung des Brustkorbs 1 bis 2-mal	Regelmäßige Atmung (Bewegung des Brustkorbes)
Bewegungsapparat	Keine Bewegung, Muskeln entspannt	Schlagen beim Anschlingen, Einrollen der Vorderbeine	Kopfanheben, anhaltende Laufbewegungen, Aufbäumen (Aufziehen) im Hängen
Lautgebung	Keine Vokalisation	Vereinzelt, eventuell zusammen mit Atembewegungen wiederholte oder kontinuierliche Lautgebung	Vereinzelt, eventuell zusammen mit Atembewegungen wiederholte oder kontinuierliche Lautgebung

Tabelle 3: Prüfkriterien für den Betäubungserfolg bei Schweinen bei Elektrobetäubung.

Prüfkriterien	OK	Fraglich	Nicht OK
Am Auswurf (bis 30 Sekunden nach Durchströmungsende)			
Auge (bei Epilepsie kann das Auge nicht beurteilt werden)	Zittern des Augapfels	Keine Anmerkung	Spontaner Lidschluss, gerichtete Bewegung des Auges
Atmung/ Vokalisation	Keine, Geräusche beim Absetzen der Elektroden können vorkommen	Vereinzelt Schnappen	Regelmäßige Atmung, kontinuierliche, isolierte Lautäußerung
Bewegungs- apparat	Symptome der Epilepsie: Vorderbeine gestreckt, Hinterbeine angezogen, dann paddelnde Bewegungen, Übergang in Erschlaffung	Kopf hebt sich bei Liegendentblutung (kann durch epileptische Krämpfe verursacht sein. Wenn keine Epilepsie, dann Fehlbetäubung)	Keine Verkrampfung, keine tonische Phase
30 bis 40 Sekunden nach Ende der Durchströmung			
Bewegungs- apparat	Paddeln, Laufbewegungen	Langanhaltende Verkrampfung der Muskulatur auch mit Bewegungen (oft ruckartig)	Kopfanheben, koordinierte Bewegungen
Reaktion auf Schmerzreiz am Nasenseptum	Einfache positive Reaktion ohne andere Symptome	Wiederholt positive Reaktion ohne weitere Symptome	Wiederholt positive Reaktion zusammen mit anderen Symptomen dieser Spalte
Auge	Starres weites reaktionsloses Auge, einfacher Lid- oder Hornhautreflex	Wiederholte Reaktion am Auge (Lid-, Hornhaut- oder Pupillenreaktion auf Lichtreiz) ohne weitere Symptome	Wiederholt positive Reaktion zusammen mit anderen Symptomen dieser Spalte
Atmung	Schnappen	Schnappen mit Brustkorbbewegung Luftziehen bis zu 4-mal	Regelmäßige Atmung ab 4-mal
Lautgebung	Keine	Vereinzelt eventuell zusammen mit Atembewegungen	Wiederholte oder kontinuierliche Lautgebung

6.2 Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Rindern

Von den in der Tabelle 4 angeführten Kriterien müssen mindestens zwei Kriterien bei jedem Tier überprüft werden.

Tabelle 4: Prüfkriterien für den Betäubungserfolg bei Rindern beim Bolzenschuss.

Prüfkriterien	OK	Fraglich (ein Symptom pro Feld)	Nicht OK (ein Symptom pro Feld)
Auge zu prüfen insbesondere an der Auswurfposition → Nachschuss sollte erfolgen	Augapfel zentriert; Auge kurz weggedreht, öffnet sich dann aber; Pupille weitet sich, bleibt weit	Auge wird zusammengepresst; Augapfel bewegt sich (Nystagmus); Augapfel bleibt weggedreht; Lidreflex positiv (1x)	Lidreflex positiv (>1x); spontaner Lidschluss (≥ 1x); gerichtete Bewegungen des Auges
Atmung Anzeichen regelmäßiger Atmung sind insbesondere auch nach dem Stechen zu prüfen	Brustkorb, Nasenöffnungen, Backen/Wangen: bewegungslos	1-3 Atemzüge (Brust, Nase oder Backen): unregelmäßig	Regelmäßige Atmung (>3x); Lautäußerungen (≥1x)
Bewegungsapparat 0-30 Sekunden nach Schuss	Sofortiges Zusammenbrechen; tonische Phase, typische Verkrampfung (Vorder- und Hinterbeine gebeugt, Vorderbeine strecken sich nach einigen Sekunden)	Starke Bewegungen gleich nach Auswurf; keine Verkrampfung; untypische Verkrampfung	Aufrichtversuche; gerichtete Bewegungen
Bewegungsapparat >60 Sekunden nach Schuss	Keine Bewegungen; gerade Rückenlinie; Zunge hängt aus dem Maul; Schwanz schlaff; Ohren schlaff	Zunge hängt nicht heraus; Schwanz gespannt; Kopf, Hals und/oder Vorderbeine sind eingerollt (1x, kurz) - seitliches Aufziehen (1x, kurz); Ohren gespannt	Aufrichtversuche (rückwärtiges Aufbiegen des Rückens); Kopf, Hals und/oder Vorderbeine eingerollt (>1x und länger anhaltend); seitliches Aufziehen (>1x und länger anhaltend)

„Nicht OK“: Ein Kriterium der Organsysteme Auge, Atmung oder Bewegungsapparat als „nicht OK“ bewertet.

6.3 Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Masthühnern

Anzeichen für den Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit sowie Anzeichen von Fehlbetäubung bei den Masthühnern sind in der Tabelle 5 und Tabelle 6 dargestellt.

Tabelle 5: Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit bei den Masthühnern.

Beobachtung	Maßnahmen
<p>Pupillarreaktion bei Lichteinfall</p> <p>Nickhaut- und Cornealreflex</p> <p>Muskeltonus in Schnabel und Hals</p> <p>Atemtätigkeit</p> <p>Flattern</p> <p>Lautäußerung</p> <p>Nicht vollständige Erschlaffung nach Gasbetäubung</p> <p>Bei Herz- bzw. Ganzkörperdurchströmung mit Stromfrequenzen bis etwa 200 Hz: Herzkammerflimmern mit anschließendem Herzstillstand.</p>	<p>Wenn zwei Symptomen der in die Spalte Links aufgelisteten Punkten auftreten, müssen die Tiere sofort nachbetäubt oder notgetötet werden.</p>
<p>Quelle: Adaptiert von AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), 2018.</p>	

Tabelle 6: Betäubungsverfahren bei Masthühnern und Überprüfung der Betäubungseffektivität bzw. Korrekturmaßnahmen.

Betäubungsverfahren	Maßnahmen/Bemerkungen
<p>CO₂-Betäubung</p> <p>Verhalten der Tiere in Betäubungsanlage:</p> <p>Während der Einleitungsphase sind die Tiere ruhig, kein Flattern, kein Springen oder Fluchtversuche, keine Lautäußerungen; alle Tiere haben augenscheinlich vor Eintritt in > 40 % CO₂ das Bewusstsein verloren, Halsspannung verloren und Augen geschlossen.</p> <p>Zustand der Tiere bei Austritt aus der Betäubungsanlage: alle Tiere sind ausreichend betäubt.</p>	<p>Lebende Tiere dürfen nicht übereinander liegend eingebracht werden. Die maximale Kapazität des Betäubungstunnels bezogen auf die verschiedenen Gewichtsklassen wird eingehalten.</p> <p>Bei der Gaseinleitung kommt es weder zu Erfrierungen noch zu Aufregung unter den Tieren, weil diese frieren oder die Luftfeuchte zu gering ist.</p> <p>Keine Verzögerung oder Verletzungsgefahr beim Auswurf und Weitertransport zum Aufhängen und Entbluten. Die Behältnisse werden schonend ausgeleert.</p>
<p>Wasserbadbetäubung</p> <p>Tiere werden vor Eintritt nicht beunruhigt (z.B. durch „Stapeln“ vor dem Becken). Tiere erhalten keine Stromschläge vor dem Eintauchen des Kopfes ins Wasserbad (Kontakt mit überlaufendem Wasser; weil Flügelspitzen zuerst eintauchen).</p> <p>Alle Tiere tauchen tief genug ins Wasserbad ein (Schlüsselbein).</p> <p>Sofortiges Einsetzen eines tonischen Krampfes bei Wasserkontakt.</p> <p>Tiere im Wasserbad zeigen weder Flattern noch Lautäußerungen.</p> <p>Anheben des Kopfes nach der Elektrobetäubung (Flattern kann ein Zeichen von vorzeitig Stromschläge sein).</p>	<p>Bei Abweichungen werden angemessene Maßnahmen ergriffen wie beispielweise die Nachbetäubung mit geeigneten Betäubungsgeräten.</p> <p>Die Fehler bei den Betäubungsverfahren müssen überprüft, dokumentiert und behoben werden.</p>
<p>Elektrische Kopfdurchströmung</p> <p>Gerichteter Blick, Blinzeln nach der Elektrobetäubung.</p> <p>Keine Verkrampfung während des Stromflusses.</p> <p>Kein Anstoßen, Lautäußerung (zum Beispiel Schreien) nach der Elektrobetäubung.</p>	<p>Bei Abweichungen werden angemessene Maßnahmen ergriffen wie beispielweise die Nachbetäubung mit geeigneten Betäubungsgeräten.</p> <p>Fehler bei den Betäubungsverfahren müssen überprüft, dokumentiert und behoben werden.</p>

Quelle: AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), 2018.

6.4 Literaturhinweise

Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung. AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) (2018). 3. Änderungsversion. Abrufbar unter: https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00020163/Handbuch-Tierschutzueberwachung-Schlachten-2018-12.pdf (Stand: 04.11.2021).

Leitfaden zur guten fachlichen Praxis beim Geflügeltransport. Consortium of the Animal Transport Guides Project (2017). 'Guide to good practices for the transport of Poultry'. Publications Office of the European Union. doi: 10.2875/606661. Abrufbar unter: http://www.animaltransportguides.eu/wp-content/uploads/2017/03/DE-Guides-Poultry-final_2021.pdf (Stand: 04.11.2021).

Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von adulten Rindern. Eurogroup for Animals, UECEV, Animals' Angels, ELT, FVE, IRU (2012). Abrufbar unter: <http://www.bsi-schwarzenbek.de/Dokumente/FINALTransportguidelinesDE.pdf> (Stand: 04.11.2021).

Leitfaden zur Bewertung der Transport- und Schlachtfähigkeit von Schweinen. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2016). Ausgabe 2. Abrufbar unter: <https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/1/nav/227/article/30408.html> (Stand: 04.11.2021).

Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein. bsi-Schwarzenbek, 2013. Abrufbar unter: http://www.bsi-schwarzenbek.de/Dokumente/bsi_gute_Praxis_4_13.pdf (Stand: 04.11.2021).

7 Mitgeltende Unterlagen

- 7.1 VORLAGE - Kriterien zur Überprüfung der Betäubungs- und Entblutungseffektivität - MASTSCHWEIN
- 7.2 VORLAGE - Kriterien zur Überprüfung der Betäubungs- und Entblutungseffektivität - RINDERN
- 7.3 VORLAGE - Kriterien zur Überprüfung der Betäubungs- und Entblutungseffektivität - MASTHÜHNERN
- 7.4 VORLAGE - Erfassung der tierbezogener Kriterien - Rinder
- 7.5 VORLAGE - Erfassung der tierbezogener Kriterien – Mastschweine
- 7.6 VORLAGE - Erfassung der tierbezogener Kriterien – Masthühnern